

Landtag von Niederösterreich	
Landesparlament	
Eingl. - 2. Feb. 1979	
Litg. 542/A-1/79	
Sm.G -	Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Gruber, Dkfm. Rambossek, Breininger, Auer Helene, Lugmayr, Icha, Lembacher, Wöginger, Ing. Heindl und Preiszler

betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes, NÖ SHG -  
Novelle 1993

Das NÖ Pflegegeldgesetz regelt die Ansprüche aller pflegebedürftigen Menschen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit durch einheitliche Geldleistungen.

Es werden damit alle bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen ersetzt und es ist dadurch erforderlich, die im NÖ Sozialhilfegesetz enthaltenen Bestimmungen über pflegebezogene Geldleistungen aufzuheben bzw. abzuändern.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ SHG waren die Unterschiede zwischen den Pensionistenheimen und den Pflegeheimen historisch und strukturell bedingt sehr ausgeprägt.

Die Pensionistenheime (damals Bezirksaltersheime) waren zur Unterbringung und Betreuung betagter, aber nicht pflegebedürftiger Menschen bestimmt; dies bedeutet, daß nach der Definition des § 45 Abs. 6 ein Pensionistenheimbewohner bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit eigentlich in ein Pflegeheim überstellt werden müßte.

Die Pflegeheime, die nicht den Bezirksfürsorgeverbänden eingegliedert waren, waren nur für die Aufnahme von Pflegefällen konzipiert. Weil diese strenge Trennung von Heimen für Rüstige und für Pflegebedürftige keine humane Lösung war bzw. ist, wurde dazu übergegangen, auch in Pensionistenheimen Pflegeabteilungen einzurichten. Im letzten Jahrzehnt wurden in den bestehenden Pensionistenheimen durch Umstrukturierung von Wohn- auf Pflegebetten die Voraussetzungen geschaffen, daß

eine Verlegung von Heimbewohnern in Pflegeheime nicht mehr notwendig ist. Ziel war es auch, daß Senioren in der näheren Umgebung ihres bisherigen Wohnsitzes untergebracht bzw. verbleiben können.

Auch das vom NÖ Landtag beschlossene Ausbau- und Investitionsprogramm forciert diese Entwicklung.

Es ist daher notwendig, von der strikten Trennung der Pensionistenheime und Pflegeheime auch im legislativen Bereich abzugehen und die Bestimmungen des NÖ SHG durch Zusammenführen der beiden Definitionen an die Entwicklung der Heimstrukturen anzupassen.

Diese Neuregelung bedingt auch eine Änderung der prozentuellen Leistungsanteile der Gemeinden (außerordentlicher Voranschlag) im § 50 Abs. 4.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 - 12 (§§ 25, 26, 32, 32a, 33, 36, 38, 39, 41):

Da das Pflegegeld nunmehr im NÖ Landespflegegeldgesetz geregelt ist, ist es erforderlich, die bisherigen Regelungen im NÖ Sozialhilfegesetz aufzuheben oder abzuändern.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 45 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Neuformulierung definiert die Aufgabe der Pensionisten- und Pflegeheime einheitlich und verweist auf die Mehrfachfunktion eines jeden Heimes, nämlich auf die Aufgaben der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Pflege.

Da in einem Pensionisten- und Pflegeheim nicht ausschließlich betagte Menschen untergebracht werden (z.B. jüngere Pflegefälle, Bewohner der Betreuungsstation), ist die Definition

nicht allein auf "betagte" Menschen abgestimmt; dies wird durch die Formulierung "überwiegend betagte" Menschen zum Ausdruck gebracht.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 46 Abs. 4):

Die dzt. Definition beschränkt die Verwendung der sogenannten Investitionsrücklage auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung. Das Motiv für die Einführung der Investitionsrücklage war u.a. auch, daß aus diesen Mitteln z.B. Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten in den Heimen finanziert werden können.

Die neue Formulierung entspricht den szt. Motiven der Investitionsrücklage.

Zu Art. 1 Z 16 - 18 (§ 48a):

Jeder Sozialsprengel soll sich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde erstrecken. Dadurch soll klar gestellt werden, daß jeder Magistrat einen eigenen Sozialsprengel bildet.

Die Änderungen im Abs. 2 und 6 sind durch die Bildung eigener Sozialsprengel bei den Magistraten erforderlich.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 50 Abs. 4):

Die Zusammenführung der Pensionisten- und Pflegeheime zu einem einheitlichen Begriff bedingt auch eine Änderung des § 50 Abs. 4.

Der geltende Finanzierungsschlüssel beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Gemeindevertreterverbänden. Der vorgeschlagene Aufteilungsschlüssel ist so gewählt, daß die Kostenanteile der Gemeinden nicht höher liegen als bisher.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Fidesser, Gruber, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Behandlung bei den landtagsmäßigen Ausschüssen am 4.Februar 1993 möglich ist.